

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.09.2019	2
---	---

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM
MASTERSTUDIENGANG KUNSTVERMITTLUNG UND KULTURMANAGEMENT
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT UND DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 13.09.2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.10.2018, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Nord-Rhein-Westfalen“ wird ersetzt durch „Nordrhein-Westfalen“.

2. §1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2, Satz 4, wird das Wort „selbständige“ durch das Wort „selbstständige“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „ „Master of Arts“, abgekürzt "M.A." “ wird ersetzt durch „ „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“ “.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „ "Master of Arts" “ wird ersetzt durch „ „Master of Arts““.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3, Satz 3, wird die Ziffer „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

Er erhält die folgende Fassung:

„Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit Kreditpunkten (CP) gewichtet. Die für den Erhalt eines Kreditpunktes erforderliche Arbeitsleistung beträgt 30 Stunden.

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn:

- alle erforderlichen Modulabschlussprüfungen bestanden sind,
- alle erforderlichen Nachweise der aktiven Teilnahme vorliegen,
- der Nachweis des Besuchs von ggf. vorgesehenen Praktika vorliegt,
- insgesamt 120 Kreditpunkte erreicht worden sind.

Obligatorische Berufsfeldpraktika werden mit mindestens 5 Kreditpunkten pro Monat, die Masterarbeit mit 20 Kreditpunkten gewertet.

(2) Ein Kreditpunkt nach Absatz 1 entspricht einem Credit Point nach ECTS (European Credit Transfer System).

(3) Die Kreditpunkte werden nach Erbringen der Leistung gutgeschrieben.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3, Satz 6, wird die Formulierung „Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag des Themenstellers“ ersetzt durch die Formulierung „Sie kann vom Themensteller“.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, Satz 4 und 5, wird jeweils das Wort „entsendet“ durch das Wort „entsandt“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort „Akademische“ durch „Akademischen“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird „§ 65 Absatz 1“ durch „§ 65 Abs. 1“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird „ECTS-System“ durch „ECT-System“ ersetzt.

b) In Absatz 3, Satz 2, wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird um den folgenden Satz 3 ergänzt: „Gutachterliche Stellungnahmen können durch den Prüfungsausschuss von den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen angefordert werden.“

d) In Absatz 7, Satz 1, wird „gleichwertige,“ durch „gleichwertige“ ersetzt.

e) In Absatz 7, Satz 2, wird das Wort „Gleichwertigkeitsprüfung“ durch das Wort „Gleichwertigkeit“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1, Satz 1, wird die Formulierung „einem Monat“ durch die Formulierung „vier Wochen“ ersetzt.

b) Absatz 1, Satz 2, „Das Berufsfeldpraktikum kann auch in Abschnitten absolviert werden.“ wird gestrichen.

c) Absatz 1, Satz 4, „Für das Berufsfeldpraktikum werden mindestens 5 CP angerechnet“, erhält folgende Fassung: „Für das Berufsfeldpraktikum erhalten die Studierenden mindestens 5 CP.“

d) In Absatz 3, Satz 2, wird das Wort „geschlossen“ durch das Wort „abgeschlossen“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Ziffer „6“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Ziffer „1“ bei jedem Vorkommen durch das Wort „eine“ ersetzt.

c) In Absatz 2, Satz 5, wird nach dem Wort „Exkursion“ das Wort „über“ ergänzt, und die Ziffer „4“ wird durch das Wort „vier“ ersetzt.

d) In Absatz 3, Satz 1, wird das Wort „Absatz“ durch „Abs.“ ersetzt, und das Wort „ECTS-Punkte“ wird durch „ECTS“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort „Absatz“ durch „Abs.“ ersetzt.

b) In Absatz 7, Satz 1, wird „Innerhalb“ durch „innerhalb“ ersetzt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Satz 1, werden nach der Formulierung „Modulabschlussprüfungen erfolgen“ die Worte „– auch in Form von mehreren Modulteilprüfungen –,“ ergänzt.
- b) In Absatz 6 wird Satz 8, „Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Prüferin oder den Prüfer vorgenommen.“, durch folgenden Satz ersetzt: „Die Prüferin oder der Prüfer bewertet die Projektarbeit.“
- c) In Absatz 7, Satz 2, werden die Worte „aufgebaut sein“ durch die Worte „erstellt werden“ ersetzt.
- d) In Absatz 9, Satz 3, wird das Wort „selbständiger“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.
- e) In Absatz 9, Satz 5, werden die Worte „Verfasserin/des Verfassers“ wie folgt geändert: „Verfasserin / des Verfassers“.
- f) In Absatz 11 wird das Wort „entscheiden“ durch das Wort „entscheidet“ ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Satz 1, wird das Wort „selbständig“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.
- b) In Absatz 2, Satz 1, wird das Wort „selbständig“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.
- c) In Absatz 3, Satz 5, werden die Worte „ , beim Teilzeitstudium nach dem zweiten Studienjahr“ gestrichen.
- d) In Absatz 4, Satz 1, wird die Formulierung „Absatz (1), (2) und (3)“ durch die Formulierung „Absatz 1, 2 und 3“ ersetzt.
- e) In Absatz 4, Satz 2, wird nach den Worten „zu vermitteln“ das Wort „und“ gestrichen und nach den Worten „und auszuwerten“ das Wort „und“ durch „sowie“ ersetzt.
- f) In Absatz 5, werden Satz 2 und 3, „Die Dauer der individuellen mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der individuellen schriftlichen Beiträge soll sich im Rahmen zwischen 3000 Wörtern (ca. 10 Seiten) und 6000 Wörter (ca. 20 Seiten) bewegen. Bei Dokumentationen von Datenmaterial und Tabellenanhängen darf dieser Rahmen überschritten werden.“, gestrichen und durch Folgendes ersetzt: „Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten) betragen. Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen überschritten werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Art und Umfang der Aufgabenstellung können eine im Einzelfall abweichende Dauer erfordern. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Prüferin oder den Prüfer vorgenommen.“
- g) In Absatz 7 wird „Moduls 4“ durch „ Moduls D)“ ersetzt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6, Satz 1, wird das Wort „selbständig“ durch „selbstständig“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 wird nach dem Wort „auch“ die Formulierung „in entsprechend größerem Umfang“ ergänzt.

- c) In Absatz 9, Satz 1, wird das Wort „selbständig“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.
- d) In Absatz 9, Satz 3, wird das Wort „selbständiger“ durch das Wort „selbstständiger“ ersetzt.
- e) In Absatz 10 wird die Zahl „50“ durch „15000“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „30000“ sowie das Wort „Seiten“ durch „Wörter“ ersetzt.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1, Satz 4, wird das Wort „Bachelorarbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ und „ „nicht ausreichend“ “ durch „ „nicht ausreichend“ “ ersetzt.
- b) In Absatz 1, Satz 5, wird „ein“ ersetzt durch „ein.“
18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden bei jedem Vorkommnis „ausreichend“ durch „ „ausreichend“ “ und „ „nicht ausreichend“ “ durch „ „nicht ausreichend“ “ ersetzt.
- b) In Absatz 2, Satz 5, werden die Worte „als der“ durch die Worte „aus dem“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird „ „ausreichend“ “ durch „ „ausreichend“ “ ersetzt.
- d) In Absatz 4, Satz 3, werden die Worte „Module 2 und 3 “ durch die Worte „Module B) und C)“ ersetzt.
19. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „ist“ durch die Worte „gilt als“ ersetzt, und die Worte „erworben worden sind“ werden durch das Wort „wurden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2, Satz 2, werden die Worte „Ist eine Abschlussprüfung,“ durch die Worte „Wurde eine Abschlussprüfung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2, Satz 3, wird bei jedem Vorkommnis das Wort „Absatz“ durch „Abs.“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird „ „ausreichend“ “ durch „ „ausreichend“ “ ersetzt.
- e) Absatz 4, Satz 1, erhält folgende Fassung: „Wiederholungsprüfungen in den von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiengangs werden in der Regel zu Beginn des darauffolgenden Semesters angeboten.“
- f) In Absatz 4, Satz 4, werden die Worte „innerhalb von einem Jahr“ durch die Worte „innerhalb eines Jahres“ ersetzt.
- g) Absatz 6, Satz 1, erhält folgende Fassung: „Eine mit weniger als „ausreichend“ bewertete Masterarbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als „ausreichend“ bewerteter individueller Teil einer Masterarbeit, kann jeweils einmal wiederholt werden.“
20. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2, Satz 3, werden die Worte „in denen Abschlussprüfungen,“ durch die Worte „in denen Abschlussprüfungen und“ ersetzt.
- b) In Absatz 3, Satz 2, werden die Worte „ „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.““ ersetzt durch „ „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“ “.
21. § 22 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2, Satz 1, wird das Wort „getäuscht“ durch das Wort „hinweggetäuscht“ ersetzt.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

Satz 3, „Der Termin für die Einsichtnahme wird durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt.“, erhält folgende Fassung: „Den Termin für die Einsichtnahme setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung fest.“

23. § 24 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „wurde“ ersetzt, und die Worte „worden sind“ werden durch das Wort „wurden“ ersetzt.

24. Der Studienverlaufsplan erhält folgende Fassung:

„Studienverlaufsplan

Modulübersicht

A) Grundlagenpflichtmodul (8 SWS, 16 ECTS) (alternativ a) oder b), je nach Bachelorabschluss)

a. Grundlagenpflichtmodul „Betriebswirtschaftslehre“

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (2 SWS; 4 ECTS)
- Rechnungswesen (2 SWS; 4 ECTS)
- Personal und Organisation (2 SWS; 4 ECTS)
- Marketing und Strategie (2 SWS; 4 ECTS)

b. Grundlagenpflichtmodul „Kunstgeschichte“

- Methoden- und Formenlehre I: Spätantike und Mittelalter (2 SWS; 7 ECTS)
- Methoden- und Formenlehre II: Frühe Neuzeit (2 SWS; 7 ECTS)
- Die Kunst im Rheinland (2 SWS; 2 ECTS)

B) Pflichtmodul „Kunst- und Kulturmanagement“ (8 SWS, 16 ECTS)

a. Einführung in das Kulturmanagement (Pflicht) (2 SWS; 4 ECTS)

b. Betriebswirtschaftliches Praxisseminar im Kulturmanagement (Pflicht) (2 SWS; 4 ECTS)

c. Vorlesung mit inhaltlicher Spezialisierung (2 SWS; 4 ECTS)

d. Vorlesung mit inhaltlicher Spezialisierung (2 SWS; 4 ECTS)

Für die beiden Vorlesungen mit inhaltlicher Spezialisierung B) c) und B) d) ist aus den folgenden drei Vorlesungen zu wählen:

- Kunst- und Kulturmarketing
- Kulturpolitik
- Rechtliche Grundlagen des Kunst- und Kulturmanagements

C) Pflichtmodul „Grundlagen der Kunstvermittlung“ (12 SWS; 18 ECTS)

a. Masterseminar (2 SWS; 8 ECTS)

b. Vorlesung (2 SWS; 2 ECTS)

c. Masterseminar (2 SWS; 2 ECTS)

d. Übung (2 SWS; 2 ECTS)

e. Übung (2 SWS; 2 ECTS)

f. Übung (2 SWS; 2 ECTS)

Für die Veranstaltungen ist aus folgenden inhaltlichen Schwerpunkten zu wählen:

- Theorie und Geschichte des Museums
- Theorie und Geschichte des Kunsthandels

- Theorien, Geschichte und Methoden der Kunstvermittlung
- Kunstvermittlung und Museumspädagogik
- Medien der Kunstvermittlung (analog und digital)
- Gesellschaftliche Relevanz und kuratorische Praxis in der Kunst- und Kulturvermittlung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Museum und Kunsthandel

D) Praxispflichtmodul „Kunstvermittlung und Kulturmanagement“ (22 ECTS)

Kooperatives Modul von Kunstgeschichte und Betriebswirtschaftslehre, in dem die Studierenden bei Kulturinstitutionen praxisbezogen forschen und lernen:

- Praktikum inkl. Selbstbericht (5 ECTS)
- Teamprojekt inkl. Projektarbeit (13 ECTS)
- 4-tägige Exkursion (4 SWS; 4 ECTS)

E) Wahlpflichtmodul „Betriebswirtschaftslehre“ (8 SWS; 16 ECTS)

- Vorlesung (2 SWS; 4 ECTS)*
- Vorlesung (2 SWS; 4 ECTS)*
- Vorlesung (2 SWS; 4 ECTS)*
- Vorlesung (2 SWS; 4 ECTS)*

*Alle vier Vorlesungen sind im Rahmen eines Wahlpflichtfaches („MW-Modul“) der Betriebswirtschaftslehre zu absolvieren. Das Modulangebot im Wahlpflichtbereich umfasst alle MW-Module mit einem Umfang von 16 ECTS, die zum jeweiligen Zeitpunkt angeboten werden, zum Beispiel:

- MW05 Marketing (8 SWS; 16 ECTS)
- MW49 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (8 SWS; 16 ECTS)
- MW16 Personalmanagement (8 SWS; 16 ECTS)
- MW17 Entrepreneurial Management (8 SWS; 16 ECTS)

Wahlweise können im Rahmen des Wahlpflichtmoduls E) auch zwei Wahlpflichtmodule der Betriebswirtschaftslehre zu je 8 ECTS besucht werden, die dann jeweils mit einer gesonderten Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden, zum Beispiel:

- Modul MW18 Organizational Behavior
- Modul MW19 Personalwirtschaftliches Praxisseminar
- Modul MW40 Advanced Theories in Accounting and Control
- Modul MW41 Accounting and Control: Research and Practice
- Modul MW42 Advanced Entrepreneurial Finance
- Modul MW43 Entrepreneurial Finance: Research and Practice
- Modul MW44 Bankbilanzierung
- Modul MW45 Praxisseminar Unternehmensbewertung
- Modul MW46 Finanzintermediation
- Modul MW47 Bank Management and Financial Services
- Modul MW50 Ausgewählte Probleme der Unternehmensbesteuerung
- Modul MW51 Praxisseminar Unternehmensgründung
- Modul MW56 Asset Management
- Modul MW57 Sustainability Management Research

F) Wahlpflichtmodul „Kunstgeschichte“ (10 SWS,12 ECTS)

- a. Vorlesung (2 SWS; 4 ECTS)
- b. Übung (2 SWS; 2 ECTS)
- c. Übung (2 SWS; 2 ECTS)
- d. Übung (2 SWS; 2 ECTS)
- e. Übung (2 SWS; 2 ECTS)

Für die Veranstaltungen ist aus folgenden inhaltlichen Schwerpunkten zu wählen:

- Kunsttheorie der Moderne und Gegenwart
- Ausstellungskonzeption und -gestaltung
- Entwicklung von Sammlungskonzepten (öffentlich, privat, Corporate Collections)
- Sammlungsgeschichte und Provenienzforschung
- Nachlassverwaltung
- Grundlagen der Konservierung und Restaurierung

G) Masterarbeit: 20 ECTS (alternativ in Betriebswirtschaftslehre oder in Kunstgeschichte; in Erst- und Zweitbetreuung auch kombiniert möglich)“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 29.01.2019 und 02.07.2019 und des Eilentscheids des Prodekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 03.09.2019.

Düsseldorf, den 16.09.2019

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)